

**Amtliche Publikation vom 25. November 2025**

---

**Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der evang.-ref. Kirchenpflege Stäfa-Hombrechtikon für die Amtsdauer 2026 – 2030**

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 10. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der evang.-ref. Kirchenpflege Stäfa-Hombrechtikon innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

**Kirchenpflege: 7 Mitglieder inkl. Präsidium**

Name, Vorname (Rufname)	Jahrgang	Wohnort	Beruf	bisher / neu	Partei
<b>Bizzarri, Kuhn, Cornelia</b>	1953	Eichtlenstrasse 12, 8712 Stäfa	Juristin	bisher	partei- los
<b>Capaul, Monika</b>	1956	Grundstrasse 60b, 8712 Stäfa	Sozialpädagogin	bisher	partei- los
<b>Fischer, Claudia</b>	1982	Gheistrasse 41, 8634 Hombrechtikon	Sachbearbeiterin RW	bisher	partei- los
<b>Hirschi, Barbara</b>	1970	Im Ibach 6, 8712 Stäfa	Lehrperson	bisher	partei- los
<b>von Mach, Jürgen</b>	1959	Bergstrasse 8, 8712 Stäfa	Ökonom	neu	FDP
<b>Kyburz, Stefan</b>	1975	Kreuzstrasse 54, 8712 Stäfa	Architekt	neu	partei- los
<b>Roth, Anne</b>	1961	Gartenstrasse 4, 8712 Stäfa	pens. Lehrerin	bisher	partei- los

(insgesamt 7 Personen für 7 Sitze)

Für das Präsidium

Name, Vorname (Rufname)	Jahrgang	Wohnort	Beruf	bisher / neu	Partei
<b>Bizzarri Kuhn, Cornelia</b>	1953	Eichtlenstrasse 12, 8712 Stäfa	Juristin	bisher	partei- los

(insgesamt 1 Person für 1 Sitz)

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens **2. Dezember 2025, 11.30 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge bei der Gemeinde Hombrechtikon, Abteilung Präsidiales, Feldbachstrasse 12, 8634 Hombrechtikon eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar in die evang.-ref. Kirchenpflege Stäfa-Hombrechtikon ist jede stimmberechtigte Person der Landeskirche, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Stäfa oder Hombrechtikon hat. Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evang.-ref. Kirchengemeinde Stäfa-Hombrechtikon unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Formulare für die Wahlvorschläge können wie folgt bezogen werden:

- direkt online mit nebenstehendem Link: [Formular Wahlvorschläge Kirchenpflege](#)
- Sekretariat der Kirchengemeinde, Bahnweg 6, 8634 Hombrechtikon, Öffnungszeiten Mo - Do, 9.00 - 11.30 Uhr
- Gemeinde Hombrechtikon, Abteilung Präsidiales, kanzlei@hombrechtikon.ch, 055 254 92 30
- Gemeinde Stäfa, Fachbereich Kanzlei, kanzlei@staefa.ch, 044 928 71 11

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am Freitag, 5. Dezember 2025, amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet am **Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 6 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 55a Abs. 2 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen gedruckten Wahlzettel, der die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung. Sofern mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der evang.-ref. Bezirkskirchenpflege Meilen, 8706 Meilen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

25. November 2025

Der Gemeinderat  
(Wahlleitende Behörde)

Im Auftrag der evangelisch-reformierten Kirchenpflege